

Der Rat beschließt:

Der Beschluss vom 26.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der Bebauungsplan „Eichelkamp“ wird hinsichtlich der als MI ausgewiesenen Fläche auf den Stand der Planung des 2. Entwurfs vom 13.10.2011 gesetzt.
2. Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen „Die Ausübung von Baurechten auf dem zusätzlichen Baufenster am Färberweg erfordert eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens“ wird gestrichen.
3. Die seitens der Oberen Wasserbehörde noch einzubringenden Anregungen zu Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffend die Flächen nördlich der Grenze des Überschwemmungsgebietes sollen nach Abstimmung mit der Verwaltung möglichst aufgenommen werden.
4. Im Übrigen bleibt der Beschluss des Rates vom 26.03.2012 unverändert.